



**Bundesgesetz
über den Erwerbsersatz für Dienstleistende
und bei Mutterschaft
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)**

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerats vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

Minderheit (Dittli, Eberle, Eder, Kuprecht)

Nichteintreten

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei
Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Gliederungstitel vor Art. 16i

SR

- 1 BBl 2018 ...
- 2 BBl 2018 ...
- 3 SR 834.1

IIIb. Die Vaterschaftsentschädigung

Art. 16i Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt ist der Mann, der:

- a. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der ersten sechs Monate danach wird;
- b. während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG⁴ obligatorisch versichert war und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- c. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 1. Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 10 ATSG⁵ ist;
 2. Selbstständigerwerbender im Sinne von Artikel 12 ATSG ist; oder
 3. im Betrieb der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

² Die Versicherungsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird entsprechend herabgesetzt, wenn die Geburt des Kindes vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt.

³ Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Männer, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllen;
- b. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbende sind.

Art. 16j Rahmenfrist, Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten.

² Die Rahmenfrist und der Anspruch beginnen am Tag der Geburt des Kindes.

³ Der Anspruch endet:

- a. nach Ablauf der Rahmenfrist;
- b. nach Ausschöpfung der Taggelder;
- c. wenn der Vater stirbt;
- d. wenn das Kind stirbt; oder
- e. wenn die Vaterschaft aberkannt wird.

Art. 16k Form der Entschädigung und Anzahl der Taggelder

¹ Die Entschädigung für den bezogenen Vaterschaftsurlaub wird als Taggeld ausbezahlt.

⁴ SR 831.10

⁵ SR 830.1

² Es besteht Anspruch auf höchstens 14 Taggelder.

³ Wird der Urlaub wochenweise bezogen, so werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet.

⁴ Wird der Urlaub tageweise bezogen, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

Art. 16l Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor dem Beginn des Anspruchs auf die Vaterschaftsentschädigung erzielt wurde.

² Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

³ Für den Höchstbetrag gilt Artikel 16f sinngemäss.

Art. 16m Vorrang der Vaterschaftsentschädigung

¹ Die Vaterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:

- a. der Arbeitslosenversicherung;
- b. der Invalidenversicherung;
- c. der Unfallversicherung;
- d. der Militärversicherung;
- e. der Entschädigung nach den Artikeln 9 und 10.

² Bestand bis zum Beginn des Anspruchs auf die Vaterschaftsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Vaterschaftsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:

- a. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁶ über die Invalidenversicherung;
- b. Bundesgesetz vom 18. März 1994⁷ über die Krankenversicherung;
- c. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung;
- d. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁹ über die Militärversicherung;
- e. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁰.

Art. 20 Abs. 1

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG¹¹ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen:

- a. für Dienstleistende fünf Jahre nach Ende des Dienstes, der den Leistungsanspruch ausgelöst hat;

⁶ SR 831.20

⁷ SR 832.10

⁸ SR 832.20

⁹ SR 833.1

¹⁰ SR 837.0

¹¹ SR 830.1

- b. bei Mutterschaft fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer gemäss Artikel 16*d*;
- c. bei Vaterschaft fünf Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist gemäss Artikel 16*j*.

II

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht¹²:

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub
für Jugendarbeit,
Mutterschafts-
und Vater-
schaftsurlaub
1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn:

- a. eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert ist;
- b. eine Arbeitnehmerin eine Mutterschaftsentschädigung nach den Artikeln 16b–16h des Erwerbssersatzgesetzes vom 25. September 1952¹³ (EOG) bezogen hat; oder
- c. ein Arbeitnehmer einen Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g bezogen hat.

Art. 329g

5. Vaterschafts-
urlaub

¹ Wer im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der ersten sechs Monate danach wird, hat Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen.

² Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.

³ Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

Art. 335c Abs. 3

³ Löst der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag auf und hat der Arbeitnehmer vor Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Vaterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329g OR, wird die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage verlängert.

¹² SR 220

¹³ SR 834.1

Art. 362 Abs. 1 Einleitungssatz und neue Aufzählungselemente

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden:

Artikel 329g: (Vaterschaftsurlaub)

Artikel 335c Abs. 3: (Kündigungsfristen)

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 8 Abs. 3 erster Satz

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts¹⁵ (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR oder ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR dauert. ...

3. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁶ über die Unfallversicherung

Art. 16 Abs. 3

³ Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung oder eine Mutterschafts- oder Vaterschaftsent-schädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁷ besteht.

¹⁴ SR 831.40

¹⁵ SR 220

¹⁶ SR 832.20

¹⁷ SR 834.1

4. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹⁸ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 10 Abs. 4

⁴ Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f des Obligationenrechts¹⁹ (OR) und des Vaterschaftsurlaubs nach Artikel 329g OR besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

¹⁸ SR 836.1
¹⁹ SR 220